

FH-Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 27, 08. August 2001

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
Technische Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
vom 03. August 2001**

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
Technische Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 (GABI. NW. II 1996 S. 505), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 22 vom 11. September 2000), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 lautet: " Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von zwei Monaten absolvieren."
 - ab) Nr. 3 entfällt.
 - b) Absatz 3 entfällt.
 - c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
2. **§ 6** Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. In **§ 7** Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte " von Weisungen" ergänzt.
4. **§ 8** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - b) Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
5. In **§ 11** Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
6. **§ 15** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 entfällt.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
7. In **§§ 16** Abs. 4 Satz 1, **20** Abs. 2 und **25** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.
8. **§ 17** Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
 - b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

9. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in **Anlage 2** der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte " den Studiengang" ersetzt.
 - c) Absatz 4 lautet: " Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."
 - d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
 - e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 7 und es werden nach dem Wort "Wiederholungsprüfung" die Worte " eine höhere Punktzahl oder" ergänzt.
 - g) Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
10. In **§ 21** Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "als Abschluss des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit" gestrichen.
11. **§ 28** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
 - b) Satz 4 entfällt.
12. In **Anlage 1** werden in den Anmerkungen zum Wahlmodus in Nr. 1. die Worte "mit je einem Fach" gestrichen.
13. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:
- a) Beim Pflichtfach Programmierung, Grundstudium, lautet der Eintrag in Spalte 4, unbewertete Teilnahmenachweise (UT), wie folgt: "UT3 (VF) 2. Sem."
 - b) Die UT 5 bis 8 werden UT 4 bis 7.
 - c) Der UT 9 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Die unter Nr. 9 a) vorgesehene Beschränkung des Freiversuchs auf das Hauptstudium gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2001/2002 ihr Studium im Studiengang Technische Informatik im 1. Fachsemester aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 25.6.2001 sowie des Rektorats vom 16.7.2001.

Dortmund, den 3. August 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Aßmus